



Per Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.10.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK7-21-IFG-001

☎ 0228
14-5854
Fax 14-5974

Bonn



Antrag auf Herausgabe von Informationen

Antrag vom 20.10.2021

Sehr geehrte



1. Der Antrag auf Informationszugang vom 20.10.2021 gemäß §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

I.

Mit Schreiben vom 20.10.2021 haben Sie bei der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf das IFG die Herausgabe näher bezeichneter Informationen beantragt.

Der Antrag auf Informationszugang ist auf das Zertifizierungsverfahren der Nord Stream 2 AG bezogen, welches bei der Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK7-21-056 geführt wird. Die Nord Stream 2 AG hat am 11.06.2021 eine Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber nach den §§ 10 bis 10e EnWG bei der

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Beschlusskammer 7 beantragt und hat alle für die behördliche Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt, so dass die Frist nach § 4a Abs. 5 EnWG am 08.09.21 begonnen hat. Die Bundesnetzagentur hat danach vier Monate Zeit, um einen Entscheidungsentwurf zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Das Verfahren sieht gemäß §§ 4a Abs. 5, 4b Abs. 4 EnWG nicht nur eine Beteiligung der Europäischen Kommission vor, sondern auch die Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat die Vollständigkeit der die Prüfung der Versorgungssicherheit betreffenden Unterlagen der Nord Stream 2 AG zum 06.09.2021 bestätigt. Die Beschlusskammer hat bereits mehrere Unternehmen zu dem Verfahren beigeladen.

Nach Sichtung der bei ihr eingereichten Antragsunterlagen hat die Beschlusskammer 7 die Nord Stream 2 AG Anfang Oktober 2021 daraufhin hingewiesen, dass sie als Schweizer Aktiengesellschaft nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 2 S. 2 EnWG genügt und es somit einer Änderung der Rechtsform bedürfe. Die Nord Stream 2 AG hat sodann mitgeteilt, dass Eigentum und Betrieb des im deutschen Küstengewässer verlaufenden Teils der Nord Stream 2 auf eine neu zu gründende Tochterunternehmen der Nord Stream 2 AG übergehen solle.

Die Beschlusskammer hat das Verfahren daraufhin am 16.11.2021 bis zum Abschluss der Übertragung der wesentlichen Vermögenswerte und personellen Mittel auf die zu diesem Zeitpunkt noch zu gründende Antragstellerin ausgesetzt. Die Aussetzung des Verfahrens dauert weiterhin an.

Am 24.01.2022 wurde das Tochterunternehmen der Nord Stream 2 AG unter dem Namen Gas for Europe GmbH mit Sitz in Schwerin gegründet. Am 24.01.2022 wurden erste Antragsunterlagen zu Teilbereichen eingereicht. Eine vollständige entflechtungsrechtliche Bewertung der Gas for Europe GmbH ist auf Basis dieser Unterlagen noch nicht möglich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat am 26.10.2021 seine Bewertung darüber, ob die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands oder der EU gefährdet (§ 4b EnWG), an die Beschlusskammer übermittelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima stellte in dieser Bewertung fest, dass die Erteilung der Zertifizierung gegenüber der Antragstellerin keine Gefährdung der deutschen oder europäischen Erdgasversorgung darstelle.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima jedoch mitgeteilt, dass diese am 26.10.2021 übermittelte Bewertung einer Überprüfung bedürfe und daher zurückgezogen werde.

Das Zertifizierungsverfahren der Nord Stream 2 AG erfährt seit Monaten eine politische und mediale Aufmerksamkeit. Infolgedessen wurden und werden der Beschlusskammer immer wieder Presseanfragen übermittelt, welche deutlich über dem sonst üblichen Maß von Presseanfragen liegen.

Gleichzeitig befindet sich der Gasmarkt derzeit in einem Umfeld der politischen Unsicherheit. Die Gaspreise bewegen sich seit einiger Zeit auf einem extrem hohen Niveau.

Konkret beantragen Sie Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Mit E-Mail vom 22.10.2021 sind Sie über die Drittbeteiligungen und auf das Vorliegen insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die grundsätzliche Kostenpflicht gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) informiert worden und darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG der Antrag begründet werden muss, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Sie hielten Ihren Antrag unverändert aufrecht und reichten eine Begründung nach, die das öffentliche Interesse an dem im unserem Hause durchgeführten Zertifizierungsprozesse begründe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1 IFG zuständig.

2.

Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft nach den §§ 1, 7 IFG besteht jedenfalls während des laufenden Verfahrens nicht. Er ist hier nach Maßgabe von §§ 3 Nr. 1 lit. d) IFG ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Antrag auf Informationszugang zur gesamten Verfahrensakte bezüglich bestimmter Aktenbestandteile auch wegen des Vorliegens der Voraussetzungen von §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1, 6 Satz 1 und 2 IFG abzulehnen.

- a) Ein Informationszugang kann u.a. verweigert werden, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden gemäß § 3 Nr. 1 lit. d) IFG. Sind die Voraussetzungen des § 3 IFG erfüllt, besteht der Anspruch auf Informationszugang bereits nicht.

(1) Die Bundesnetzagentur ist eine Regulierungsbehörde, welche auf den ihr zugewiesenen Gebieten (§ 2 BEGTPG) in ihrem Kerngeschäft überwiegend Kontroll- und Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Die Beschlusskammer 7 ist ein unabhängiges Entscheidungsorgan der Bundesnetzagentur.

(2) Die Kontroll- und Aufsichtsaufgabe in dem Verfahren BK7-21-056, zu welchem Sie hier Informationen beantragt haben, ist eine Entscheidung über den Antrag auf Zertifizierung der Nord Stream 2 AG gemäß §§ 4a, 4b EnWG, welche der Beschlusskammer nach § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG obliegt. Zweck der Zertifizierung ist die Einhaltung der Vorgaben zur Entflechtung, der Wettbewerbssicherung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Das Verfahren zur Zertifizierung als unabhängiger Transportnetzbetreiber dient zudem gerade dem infrastrukturbezogenen Zweck des Wettbewerbsschutzes im Bereich der Gasversorgung. Die

Zertifizierung der Nord Stream 2 AG bzw. der Tochtergesellschaft ist eine Kontroll- und Aufsichtsaufgabe der Bundesnetzagentur.

- (3) Bei einem Zugang zu den von Ihnen geforderten Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beschlusskammer entstehen. Schutzgut ist hier die ordnungsgemäße Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben. Nachteilig ist eine Auswirkung nur dann, wenn das Schutzgut negativ berührt bzw. beeinträchtigt ist. Allgemeiner Auffassung nach ist die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen erforderlich aber auch ausreichend.
- (4) So ist nicht ausgeschlossen, dass die Stattgabe des IFG-Antrags zur Offenlegung der erhaltenen Informationen an die Öffentlichkeit führen. Angesichts der Komplexität dieser Unterlagen, den Wechsel der Antragstellerin im Verfahren und dem daraus folgenden Vorliegen von letztlich unterschiedlichen Antragsbestandteilen, die nicht deckungsgleich sind und der Schwärzung von Teilen der Unterlagen und der Tatsache, dass angesichts des laufenden Verfahrens noch keine behördliche Einordnung und Bewertung der Informationen durch eine verfahrensabschließende Entscheidung vorliegt, dürfte eine Zugänglichmachung von Aktenbestandeilen im Rahmen dieses IFG-Antrags die ohnehin schon kursierenden Spekulationen vermehren und ggf. zusätzlich zu Verunsicherung in der Öffentlichkeit führen. Dies wiederum dürfte auch zur Folge haben, dass der bereits hohe Aufwand aufgrund von Presse- und Verbraucheranfragen weiter steigt, ohne dass mit Blick auf das Zertifizierungsverfahren und bestehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse diese Anfragen umfassend beantwortet werden können. Die Entscheidung über die Zertifizierung würde dadurch beeinträchtigt werden. Dabei ist zu betonen, dass trotz der aktuellen Geschehnisse rund um den Ukrainekrieg das Verfahren noch nicht beendet wurde, sondern zunächst weiterhin ausgesetzt ist und eine verfahrensabschließende Entscheidung noch erfolgen muss. Dabei ist noch nicht abschließend geklärt, welche Auswirkungen die aktuellen Geschehnisse rund um den Ukrainekrieg letztlich auf das Verfahren haben wird. Daher ist es umso wichtiger, die vorgenannten bereits kursierenden

Spekulationen nicht noch durch Zugänglichmachung von Aktenbestandteilen weiter zu vermehren.

- (5) Der Gasmarkt befindet sich derzeit ohnehin aufgrund der im Vergleich zu vorherigen Jahren sehr hohen Gaspreise in einer extrem angespannten Situation, in der Marktakteure z.T. sehr sensibel auf jegliche Indizien zu zukünftigen Entwicklungen auf dem Gasmarkt reagieren, was in den vergangenen Monaten bereits in gewissen Preisvolatilitäten beobachtet werden konnte. Dies könnte sich durch Bekanntwerden von Informationen aus dem laufenden Zertifizierungsverfahren noch deutlich verstärken, insbesondere weil zu diesem Zeitpunkt noch keine der Öffentlichkeit zugängliche behördliche Einordnung und Bewertung dieser Informationen im Wege einer abschließenden Entscheidung über die Zertifizierung vorliegt bzw. vorgenommen werden kann. Dies gilt umso mehr, als, wie zuvor erörtert, noch nicht abschließend geklärt ist, welche Auswirkungen die aktuellen Geschehnisse rund um den Ukrainekrieg letztlich auf das Verfahren haben wird. Dabei kann angesichts der Komplexität des Verfahrens und der Thematik an sich sowie der aktuellen Gasmarktsituation insbesondere im Hinblick auf den Ukrainekrieg und dessen Auswirkungen auf das Verfahren nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu weiteren Verunsicherungen oder zu Missverständnissen in der Öffentlichkeit führen kann, sodass sich nicht nur negative Effekte in dem Gasmarkt auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit zeigen könnten, sondern auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der behördlichen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben beeinträchtigt werden könnte.
- (6) Zudem trifft die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens mit Drittstaatenbezug nicht isoliert. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit gem. § 4b EnWG trifft sie die Entscheidung unter Beachtung der Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Europäischen Kommission. Das bedeutet, dass mit Bezug auf die Verfahrensschritte eine zwischenbehördliche Zusammenarbeit notwendig ist. Wenn die entscheidungserheblichen Unterlagen, vor allen Dingen, im laufenden Verfahren auch an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden, könnte der

reibungslose Verfahrensablauf zwischen den Behörden beeinträchtigt sein. Dies gilt umso mehr als das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima ihre ursprüngliche Bewertung zur Gefährdung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zurückgezogen und diese Bewertung damit neu zu erfolgen hat.

- (7) Nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beschlusskammer durch den Informationszugang können sich konkret ergeben, da die Beschlusskammer 7 im Rahmen von Zertifizierungen bereits grundsätzlich wegen § 4a Abs. 5 EnWG aber vor allen Dingen bei der Besonderheit in dem hiesigen Verfahren mit der vorläufigen Aussetzung des Verfahrens einem strengen Fristenkorsett unterliegt. Die Bundesnetzagentur hat insgesamt vier Monate Zeit, beginnend mit dem 08.09.2021, um einen Entscheidungsentwurf zur Zertifizierung der Nord Stream 2 AG bzw. der Tochtergesellschaft zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Die Beschlusskammer hat am 16.11.2021 das Verfahren aus den oben genannten Gründen vorläufig ausgesetzt. Dabei ist nochmals zu betonen, dass trotz der aktuellen Geschehnisse rund um den Ukrainekrieg das Verfahren noch nicht beendet wurde, sondern zunächst weiterhin ausgesetzt ist und eine verfahrensabschließende Entscheidung noch erfolgen muss, sobald die Aussetzung beendet und das Verfahren fortbetrieben wird. Sobald die Aussetzung beendet wird, hat die Beschlusskammer daher aufgrund der bereits angelaufenen viermonatigen Frist zur Erstellung des Entscheidungsentwurfs, die lediglich durch die Aussetzung gehemmt wurde, eine deutlich reduzierte Frist zur Erstellung des Entscheidungsentwurfs über die Zertifizierung der Nord Stream 2 AG bzw. der neuen Tochtergesellschaft.

Würden der Öffentlichkeit folglich zu Einzelheiten der Akte Zugang gewährt, könnte dies dazu führen, dass die Beschlusskammer mit zahlreichen weiteren Anfragen der Presse oder aber weiteren IFG-Anträgen umgehen müsste, ohne dass sie zu den veröffentlichten Unterlagen inhaltlich vertieft Stellung nehmen könnte. Dies würde zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen und insbesondere angesichts der nach der Beendigung der

Aussetzung noch verbleibenden Restzeit bis zum Ablauf der 4-Monatsfrist die fristgemäße Erstellung des Entscheidungsentwurfs gefährden.

Zusätzlich ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des politisch sensiblen Projektes und der derzeitigen Diskussion in der Öffentlichkeit bezüglich der der Nord Stream 2, gerade auch im Hinblick auf deren Zukunft angesichts des derzeitigen Ukrainekriegs, die Bekanntgabe der Akteninhalte zu einem Versuch der Beeinflussung der Entscheidungsfindung der Beschlusskammer führen kann, womit die Aufgabenerledigung der Beschlusskammer, nämlich eine unabhängige und neutrale Entscheidung zu treffen, massiv gestört bzw. behindert werden kann. Das Verfahren befindet sich trotz der Aussetzung, wie bereits erläutert, weiterhin unter massiver Beobachtung der Öffentlichkeit auch ohne, dass die Inhalte der Akte bereits bekannt wären. Gerade die Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde wird jedoch immer wieder auf europäischer Ebene betont und verlangt und ist auch in der Gasrichtlinie 2009/73/EG an mehreren Stellen verankert, v.a. in Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie.

(8) Das Bekanntwerden der Verfahrensakte während des laufenden Verfahrens birgt also zusammenfassend in diesem besonderen Einzelfall aus den oben aufgeführten Gründen die Gefahr in sich, dass die Beschlusskammer ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgabe nicht angemessen erledigen kann. Eine Gefährdung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion droht, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie begehren jedoch einen unverzüglichen Informationszugang. Für die Dauer des Zertifizierungsverfahrens ist der Informationszugang aufgrund der Gefährdungslage zu verweigern, da der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht.

b) Daneben ist der Antrag aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG bezüglich einiger Aktenbestandteile abzulehnen. Ein Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Es liegen von der Beschlusskammer 7 gefertigte und übermittelte Schreiben an die Nord Stream 2 AG vor, welche im Hinblick auf

geforderte Nachlieferungen eine vorläufige rechtliche Bewertung und Einordnung zur etwaigen Zertifizierung vornehmen. Wenn diese Schriftstücke bereits trotz der Aussetzung in diesem Verfahrensstadium der Allgemeinheit offengelegt werden, dann besteht auch hier die Gefahr der Beeinflussung der Entscheidungsfindung, wie bereits oben erörtert.

- c) Im Übrigen ist der Antrag insoweit abzulehnen, wie es um den Schutz personenbezogener Daten geht. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG können personenbezogene Daten nur weitergegeben werden, wenn eine Abwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers am Informationszugang gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt oder aber, wenn eine Einwilligung des Dritten vorliegt.

Die Beteiligte zu 1) hat bereits während des Verfahrens BK7-21-056 um personenbezogene Daten geschwärzte Fassungen eingereicht. Die Beteiligte zu 2) hat auf konkrete Nachfrage der Beschlusskammer vom 10.12.2021, ob weitere Schwärzungen in ihren Unterlagen vorzunehmen seien, am 17.12.2021 nicht vertrauliche Fassungen eingereicht, welche auch personenbezogene Daten umfassen. Die Bundesnetzagentur hat die von den Beteiligten zu 1) und 2) vorgenommenen Schwärzungen und Begründungen geprüft. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur um schützenswerte personenbezogene Daten, bzgl. derer ein berechtigtes und schützenswertes Interesse der Beteiligten zu 1) und zu 2) an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Die Beteiligten zu 3) und zu 4) haben mit Email vom 25.04.2022 mitgeteilt, dass sie keine Schwärzungen von personenbezogenen Daten geltend machen.

Darüber hinaus wären durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Schutzwirkung von § 5 IFG weitere Schwärzungen von personenbezogenen Daten im Verwaltungsvorgang vorzunehmen. Es ist kein Informationsinteresse der Antragstellerinnen bezogen auf die geschwärzten personenbezogenen Daten ersichtlich, welches das schutzwürdige Interesse der hier betroffenen Personen gemäß § 5 Abs. 2 IFG überwiegt. Insbesondere, da gemäß § 5 Abs. 3 IFG keine personenbezogenen Daten von Gutachtern oder Sachverständigen betroffen sind.

- d) Der Informationszugang ist hier bezüglich bestimmter Aktenbestandteile auch wegen des Vorliegens eines Urheberrechts gemäß § 6 Satz 1 IFG ausgeschlossen. Nach ständiger BVerfG-Rechtsprechung stellt das Urheberrecht einschließlich der damit verbundenen Nutzungsrechte Eigentum iSd Art. 14 GG dar. Der Urheber kann über dieses in eigener Verantwortung disponieren. Beim Urheberrecht geht es vor allem um den Schutz geistiger Schöpfungen in Gestalt von Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst.

Die Beteiligte zu 2) teilt in ihrer E-Mail vom 14.04.2022 mit, dass der Verfasser der Bewertung der Auswirkungen der nicht vollständigen Anwendung der Anforderungen der Gasrichtlinie auf den Nord Stream 2 – Infrastrukturbetreiber auf das Funktionieren des europäischen Gasmarktes, einschließlich Wettbewerb und Versorgungssicherheit keine Einwilligung in den Informationszugang erteilt hat. Die Bundesnetzagentur hat diese Unterlage geprüft. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur um ein schützenswertes Urheberrecht, bzgl. dessen ein berechtigtes und schützenswertes wirtschaftliches Interesse des Verfassers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Die Beteiligten zu 1), 3) und 4) haben Schwärzungen dieser Art nicht geltend gemacht.

- e) Ein Informationszugang kann vorliegend auch bezüglich derjenigen Inhalte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, nicht gewährt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der

Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.¹ Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ist immer dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird.²

Eine Einwilligung der Beteiligten zu 1) und 2) i. S. d. § 6 Satz 2 IFG liegt hier nicht vor. Mit Blick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 IFG hatten die Beteiligten zu 1) bereits im Rahmen des Verfahrens BK7-21-056 eine geschwärzte Fassung sowie entsprechenden Begründungen zu den Schwärzungen eingereicht. Die Beteiligte zu 2) hat auf konkrete Nachfrage der Beschlusskammer vom 10.12.2021, ob weitere Schwärzungen in ihren Unterlagen vorzunehmen seien, am 17.12.2021 nicht vertrauliche Fassungen eingereicht, welche auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassten. Die Bundesnetzagentur hat die durch die Beteiligten vorgenommenen Schwärzungen geprüft. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bzgl. derer ein berechtigtes und schützenswertes wirtschaftliches Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Die Beteiligten zu 3) und zu 4) haben keine Schwärzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht.

- f) Eine Ablehnung ergeht insoweit auch, als Sie die Herausgabe interner Vermerke beantragt haben, welche in diesem Verfahren nicht angefertigt wurden und sich dementsprechend auch nicht in der Akte befinden.

3.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen besteht während des laufenden Verfahrens nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG nicht und ist daneben auch wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach §§ 4, 5, 6 IFG abzulehnen. Ihnen

¹ BVerfGE 115, 205 (230).

² BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, Az. 7 C 18/08, - juris Rn. 13.

bleibt es aber unbenommen nach Abschluss des Verfahrens erneut einen Antrag zu stellen.

III.

Für Amtshandlungen nach dem IFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen gemäß (§ 10 IFG) erhoben werden. Aufgrund der Ablehnung des hiesigen IFG-Antrages werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Über eine etwaige Gebührenfreiheit gemäß § 2 IFGGebV war vorliegend dementsprechend nicht zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

